



**Kolloquium**  
**„Aktuelle europarechtliche Entwicklungen**  
**im Schadenersatz- und Verkehrsrecht“**

**München, 27. März 2009**

**Verkehrsrecht der Balkanstaaten -**  
**Probleme bei der EU-Annäherung**

*RA Hermann Neidhart, Neuried*

**Einführung**

Im folgenden Beitrag soll über Aktuelles aus Recht und Praxis des Straßenverkehrs auf dem Balkan samt den damit verbundenen Problemen berichtet werden. Angesichts der relativ großen Zahl neuer Staaten in dieser Region kann in der gebotenen Kürze allerdings nur der westliche Balkan erörtert werden.

Wer und was gehört überhaupt zum Balkan bzw. zum Westbalkan? Einige Staaten zählen unstreitig dazu, wie etwa Kroatien und Serbien, Montenegro und Kosovo, Bosnien und Mazedonien. Andere Länder wie etwa Griechenland möchten vielleicht nicht dazu gerechnet werden, denn der auch politisch häufig benutzte Begriff "Balkan" ist ja oft negativ besetzt. Geographisch gesehen sind sie jedoch alle Balkanstaaten.

Die Vielvölkerwelt Südosteuropas, zumindest Teile davon, hat man über lange Jahre - und nicht ganz zu Unrecht - als "Pulverfass" bezeichnet. Die meisten der dort ange-

siedelten Staaten sind nicht größer als deutsche Bundesländer. Manche ihrer rechtlichen Institutionen und Regelwerke sind in Zentraleuropa wenig bekannt.

Bei ihrer Annäherung an die EU und der damit verbundenen Rechtsharmonisierung sind die Länder dieser Region vor sehr schwierige Aufgaben gestellt. Dies gilt auch hinsichtlich des Verkehrsrechts i.w.S., das mit der Verbesserung der Infrastruktur, z.B. durch die Paneuropäischen Verkehrskorridore, Schritt halten muss.

Von dem runden Dutzend Balkanstaaten haben bisher nur Bulgarien, Griechenland und Slowenien den Weg nach Europa gefunden. Der folgende Überblick beschränkt sich auf sechs ex-jugoslawische Länder und Albanien, die teils erst vor kurzem ihre Eigenstaatlichkeit erlangt haben; Griechenland wird nur kurz gestreift. Mit ersteren hat die EU sog. Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen, die auch den Verkehrssektor und dessen Entwicklung betreffen. Den Westbalkanstaaten wurde sogar die Schaffung einer Art Verkehrsunion für 2009 in Aussicht gestellt.

## **Kroatien**

Unter den noch außerhalb der EU stehenden Nachfolgestaaten Jugoslawiens ist Kroatien am weitesten fortgeschritten. Es ist das größte und wirtschaftlich bedeutendste unter den EU-Bewerbern dieser Region, obwohl es nur etwa die Fläche von Bayern hat.

## **EU-Annäherung**

Anfang 2003 hat Kroatien einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt, im Februar 2005 wurde ein Assoziierungsabkommen geschlossen und seit Oktober des gleichen Jahres führt die Europäische Union offizielle Beitrittsgespräche mit dem Land. Priorität hatten zuletzt u.a. die Straffung der Gerichtsorganisation sowie die ordnungsgemäße und zügige Vollstreckung von Urteilen. Die verhältnismäßig lange Dauer gerade von Zwangsvollstreckungsverfahren hat das eigene kroatische Verfassungsgericht erst kürzlich heftig kritisiert.

2008 wurden rund 120 Gesetze geändert und an den Besitzstand der EU angepasst. Die Beitrittsverhandlungen könnten noch in diesem Jahr zum Abschluss kommen;

der eigentliche Beitritt als solcher wird aber wohl erst 2011 erfolgen. Denn Kroatiens an sich konsequente Annäherung an die EU wird wegen des ungeklärten Grenzverlaufs an der Adriaküste seit Monaten von seinem Nachbarn Slowenien blockiert.

### **Verkehrs- und Sanktionsrecht**

Seit Juni 2008 wird das "Gesetz über die Sicherheit des Straßenverkehrs" angewendet. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass damit das seit 2004 geltende absolute Alkoholverbot wieder aufgehoben wurde und man zum alten Grenzwert von 0,5 ‰ zurückgekehrt ist. Bei Unfällen sind Blutproben zwingend vorgeschrieben; ansonsten reicht die Atemluftkontrolle. Für Fahrten unter Drogeneinwirkung oder mit mehr als 1,5 ‰ werden i.d.R. Freiheitsstrafen verhängt.

Es werden auch Führerscheinpunkte eingetragen, z.B. bis zu 6 Zähler für Trunkenheitsfahrten. Ab 9 Punkten gibt es ein Fahrverbot bis zu einem Jahr. Deutsche Kraftfahrer können für Kroatien-Verstöße zwar auch Punkte bekommen; sie werden jedoch nicht nach Flensburg gemeldet. Bei der letzten Novellierung des Strafgesetzbuchs wurden viele Sanktionen - auch für Verkehrsstraftaten - verschärft. In zahlreichen Fällen werden nun statt Geldsanktionen drei- bis sechsmonatige Haftstrafen verhängt.

Verkehrszu widerhandlungen von nicht im Land ansässigen Fahrern ahndet die Polizei nach dem Übertretungsgesetz folgendermaßen: Bei weniger schweren Verstößen wird die Sofortzahlung der Buße verlangt. Im Falle der Nichtzahlung ist die Polizei befugt, von Ausländern Personal- oder Fahrzeugpapiere als Sicherheit einzubehalten. Werden schwere Verkehrszu widerhandlungen begangen, können umgehend Schnellgerichtsverfahren vor dem Übertretungsrichter eingeleitet werden. Das Erscheinen des ausländischen Betroffenen wird hierbei durch Zurückbehaltung seiner Dokumente gesichert.

Bei Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung, aber auch bei Übermüdung und sogar bei Motorradfahren ohne Helm kann der Führerschein vorübergehend, d.h. bis zu acht Tagen, eingezogen werden.

Werden mit deutschen Fahrzeugen Parkverstöße in der kroatischen Hauptstadt begangen, versucht die private Firma Zagrebparking immer wieder, entsprechende

Zahlungsaufforderungen über deutsche Anwaltskanzleien einzutreiben. Diese Sanktionen können aber mangels zwischenstaatlicher Vereinbarung bzw. wegen internationaler Unzuständigkeit deutscher Gerichte außer Landes nicht durchgesetzt werden. Und da Kroatien ja noch kein EU-Mitglied ist, kann jedenfalls auch der EU-Rahmenbeschluss von 2005 über die Vollstreckung von Geldsanktionen nicht zur Anwendung kommen.

## **Serbien**

Serbien ist ein zweites wichtiges Balkanland und hat bekanntlich eine sehr bewegte jüngere Geschichte hinter sich. Zwischen 1991 und 2008 gab es sechs Gebietsabspaltungen. Das frühere Jugoslawien war ursprünglich etwa so groß wie die alte Bundesrepublik Deutschland; heute ist das Kernland Serbien ungefähr so klein wie Bayern. Auch kam es zu mehreren Umbenennungen des Staatsnamens. So wurde aus der Sozialistischen Föderativen Republik (SFRJ) 1992 die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ). 2003 wurde die Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro (SCG) gebildet, und seit der Unabhängigkeit Montenegros Mitte 2006 gibt es die "Republik Serbien" (SRB).

## **EU-Annäherung**

Im Gegensatz zum relativ geraden Weg, den Kroatien nach seiner Staatsgründung eingeschlagen hat, ist Serbien jahrelang im Zickzack-Kurs Richtung EU gefahren. Ende 2005 begannen dann Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen, und zwar mit dem damals noch existierenden Staatenbund Serbien und Montenegro. Dieses Abkommen wurde erst im April vergangenen Jahres unterzeichnet und im September ratifiziert. Es könnte mit viel Wohlwollen dazu führen, dass Serbien in einigen Jahren den Status eines EU-Beitrittskandidaten erhält.

## **Verkehrs- und Sanktionsrecht**

2005 ist das serbische Verkehrssanktionsrecht, das überwiegend im Straßenverkehrsgesetz enthalten ist, drastisch verschärft worden. Bei der Ahndung von Verkehrszuwiderhandlungen wird einerseits zwischen einfachen Verstößen und andererseits Verstößen mit Gefährdung oder Unfallverursachung unterschieden. Kommt es zu einem schweren Verstoß, ist die Geldsanktion mindestens doppelt so hoch wie

im einfachen Fall; auch werden etwaige Freiheitsstrafen dann erhöht und Führerscheinmaßnahmen verlängert.

So werden z.B. für Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um mehr als 30 km/h bzw. außerorts um mehr als 50 km/h Geldbußen bis zu 325 Euro oder Freiheitsstrafen bis zu 60 Tagen verhängt. Wird gleichzeitig die Verkehrssicherheit gefährdet oder ein Unfall verursacht, kommt es zu Bußen bis zu 650 Euro oder zu erhöhten Freiheitsstrafen und zu Fahrverboten bis zu einem Jahr. Die gleichen Sanktionen drohen auch bei Rotlichtverstößen, Fahren unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinwirkung, ebenso bei Verweigerung einer Alkoholkontrolle.

Abweichend von den deutschen Verkehrsregeln dürfen in Serbien innerorts bis zu 60 km/h gefahren werden. Kolonnenspringen ist zwar verboten, wird aber häufig praktiziert. Eingetretene Unfälle sind samt und sonders der Polizei zu melden, die eine Schadenbestätigung ausstellt, mit der das Land wieder verlassen werden kann. Kommt es allerdings zu schweren Personenschäden serbischer Unfallopfer, ist mit sofortiger Inhaftierung und Freiheitsstrafen ohne Bewährung zu rechnen.

Die sich abwechselnden Kurzbezeichnungen der serbischen Staatsnamen haben immer wieder zur Folge, dass die Grüne Versicherungskarte - je nach angegebenem Landeskürzel (z.B. SCG oder SRB, s.o.) - bei der Einreise mal als gültig anerkannt, mal der Fahrer wegen ungültiger Karte zurückgewiesen wird. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes wird ausländischen Fahrzeugen von der serbischen Polizei "besondere Aufmerksamkeit gewidmet" - eine vorsichtige Umschreibung für "scharfe Kontrollen".

## **Montenegro**

Montenegro ist der zweitjüngste und zweitkleinste Staat der Region. Er ist knapp so groß wie Schleswig-Holstein und war bis in die 90er Jahre Teilrepublik des früheren Jugoslawien; das Land gehörte, bevor es sich für unabhängig erklärte, ab 2003 dem Staatenbund "Serbien und Montenegro" an. Diese beiden Staaten hatten aber schon zuvor jeweils eine eigene Polizei, eine Zollgrenze zwischen ihren Gebieten und sogar eigene Währungen: Serbien den Dinar, Montenegro den Euro bzw. vor zehn Jahren

bereits die DM. Auch hatte Montenegro schon vor der Unabhängigkeit 2006 seine Gesetzgebung weitgehend eigenständig gestaltet und sie teils europäischen Vorgaben angeglichen.

### **EU-Annäherung**

Montenegro wurde von der EU bereits im Jahr 2000 eine Beitrittsperspektive eröffnet. Die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen waren wegen der europawidrigen Politik seines serbischen Partners jedoch lange Zeit ausgesetzt; die Annäherung an die EU hat sich somit verzögert entwickelt. Seit 2007 wird aber wieder in vollem Umfang verhandelt, und Ende vergangenen Jahres wurde der Beitritt zur EU beantragt. Mit einer Aufnahme in die Europäische Union ist jedoch erst in einigen Jahren zu rechnen.

### **Verkehrs- und Sanktionsrecht**

Die Sanktionen für Verkehrszu widerhandlungen sind generell moderat. So werden einfache Verkehrsverstöße - und hierzu zählen in Montenegro z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts bis 30, außerorts bis 50 km/h - von der Polizei in der Regel sogleich mit 30 Euro geahndet. Bei höheren Überschreitungen sind allerdings die Gerichte für Bestrafung und Fahrverbotsverhängung zuständig. Auch müssen montenegrinische Verkehrssünder mit der Eintragung von Führerscheinpunkten rechnen.

Anfang 2004 sind mehrere wichtige Gesetze in Kraft getreten, insbesondere ein neues Strafgesetzbuch und ein Strafverfahrensgesetz. Sie haben Regelwerke abgelöst, die teils noch aus jugoslawischer Zeit stammten.

Es sind eine Reihe ungewöhnlicher Verkehrsvorschriften zu beachten: Für Anhänger-gespanne wird die Mitnahme von zwei Warndreiecken gefordert; bei Pannen oder Unfällen sind sie nebeneinander aufzustellen. Beim Abschleppen ist - wie in Serbien - sowohl am Zugfahrzeug als auch am Pannenfahrzeug je ein Warndreieck anzubringen. Alle Kraftfahrzeuge (außer Mopeds) haben Erste-Hilfe-Material sowie Ersatzglühbirnen mitzuführen. Autos müssen auch bei Tag mit Licht fahren.

Generell wird von ausländischen Fahrern und Fahrzeugen beim vorübergehenden Verkehr im Land verlangt, dass sie die Mindestanforderungen des Genfer Straßenver-

kehrsabkommens von 1949 einhalten. Grüne Versicherungskarten werden akzeptiert, wenn sie das aktuelle serbische Landeskürzel SRB tragen; Montenegro hat noch kein eigenes Versicherungsbüro. Das Land gibt sich bei der Erfindung neuer Abgaben umweltbewusst und erhebt seit Juni 2008 an der Grenze eine sog. Öko-Maut von 10 Euro.

## **Kosovo**

Vorweg sei angemerkt, dass Kosovo entweder ganz ohne Artikel oder mit "der" bzw. "das" Kosovo benannt werden kann (im Folgenden heißt es: "der Kosovo").

Das Land ist noch kleiner als Montenegro; es hat sich im Februar 2008 für unabhängig erklärt, ist also gerade mal ein Jahr alt und somit der jüngste Staat Europas. Der Kosovo wurde inzwischen von mehr als 50 anderen Ländern anerkannt; trotzdem ist sein völkerrechtlicher Status noch umstritten. Fast hundert Jahre lang galt die frühere serbische Provinz als das eigentliche "Pulverfass des Balkan". Nach kriegerischen Auseinandersetzungen mit der serbischen Armee wurde das Gebiet 1999 - mit Beistand der NATO - unter Übergangsverwaltung der UNO gestellt und wird seitdem von internationalen Friedenstruppen gemäß UN-Resolution Nr. 1244 geschützt.

Im Kosovo haben innerhalb weniger Jahre mehrere Rechtsordnungen einander abgelöst: Das Recht der früheren autonomen Provinz galt bis 1989; danach hat die UNMIK - durch den Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs - Regelungen geschaffen und geändert. Seit 2002 erlässt das Parlament des Kosovo legislative Akte, und seit der Unabhängigkeit gelten nunmehr die von der Volksvertretung beschlossenen Gesetze, jedoch mit übergangsweisem Vorrang der Rechtsakte der internationalen Verwaltung - insgesamt eine sehr komplizierte Rechtslage.

## **EU-Annäherung**

Die EU hat 2008 - nach bosnischem Vorbild - die gemeinsame Eulex-Unterstützungsmission ins Leben gerufen. Diese soll beim Aufbau eines Rechtsstaats helfen und hat Ende letzten Jahres mit der Entsendung von rund 2000 Fachkräften begonnen: vor allem Richter, Staatsanwälte, Zoll- und sonstige Beamte sowie mehrere Hundertschaften Bereitschaftspolizei gehören dazu. Der Kosovo ist von ei-

nem EU-Beitritt allerdings noch sehr weit entfernt; bis dahin dürften leicht noch zehn Jahre vergehen.

### **Verkehrs- und Sanktionsrecht**

Im Kosovo gelten überwiegend ähnliche Verkehrsverhaltensvorschriften wie beim feindlichen Bruder Serbien im Norden. Denn die Straßenverkehrsordnung war im früheren Jugoslawien und auch danach im Verbund mit Serbien im Wesentlichen einheitlich geregelt.

Bußgelder für Verkehrsverstöße werden in Euro, der kosovarischen Landeswährung, verhängt. Für weniger schwere Delikte, die mit Geldsanktionen oder Haftstrafen bis zu 60 Tagen bedroht sind, ist die Zuständigkeit von sog. Bagatellgerichten gegeben. Berufungen sind beim Landesgericht für Bagatellsachen einzulegen.

Zum Zulassungsrecht ist zu sagen, dass für die Erteilung von Kfz-Kennzeichen und die Ausstellung von Führerscheinen die UN-Verwaltung (UNMIK) zuständig ist. Kosovarische Führerscheine können grundsätzlich auch in Deutschland anerkannt und umgeschrieben werden, wenn auch die Zahl der Fälschungen nicht gerade gering sein soll.

### **Bosnien und Herzegowina**

In Bosnien und Herzegowina (hier kurz "Bosnien" genannt) folgte nach der Unabhängigkeitserklärung der früheren jugoslawischen Teilrepublik 1992 ein Bürgerkrieg. Aufgrund des Eingreifens von UN und NATO kam es 1995 zum Abkommen von Dayton und der Schaffung eines Staatsgebildes, das aus zwei Gebietseinheiten besteht: der "Föderation Bosnien-Herzegowina" und der "Serbischen Republik" (nicht zu verwechseln mit der benachbarten Republik Serbien). Auf dem gesamten bosnischen Gebiet sind etwa die Hälfte der Bewohner muslimische Bosniaken; gut ein Drittel sind orthodoxe Serben und der Rest katholische Kroaten. Sie leben ziemlich strikt voneinander getrennt, und auch die Besetzung der Institutionen erfolgt überwiegend nach nationalen Zugehörigkeiten.



Dieser zerbrechliche Gesamtstaat ist von ständigen ethnischen, religiösen und politischen Spannungen und Auseinandersetzungen geprägt; er steht unter dem Schutz der internationalen SFOR-Friedenstruppe mit NATO-Kommando. Der Hohe Beauftragte der internationalen Gemeinschaft überwacht die Einhaltung des Dayton-Friedensvertrags und kontrolliert die drei Gewalten. Die Zuständigkeiten in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Gesamtstaats und der beiden Gebietseinheiten sind sehr stark zergliedert; der Zentralstaat hat wenig Kompetenzen.

### **EU-Annäherung**

Bosnien hat sich zwar grundsätzlich zur Übernahme des EU-Rechts bereit erklärt; damit dieses in beiden Teilgebieten gilt, sind aber Rahmengesetze oder inhaltlich übereinstimmende Kodifikationen der Teilstaaten erforderlich, ein jeweils recht schwieriges Unterfangen.

Das Land hat auf dem Balkangipfel im Jahr 2000 die Möglichkeit eines EU-Kandidatenstatus mit späterem Beitritt zugesagt bekommen. Das Assoziierungsabkommen mit der EU ist sehr neuen Datums, nämlich von Mitte 2008. Die Polizeiaufgaben werden seit Jahren von einer Europäischen Polizeimission ausgeübt.

### **Verkehrs- und Sanktionsrecht**

Wenn in Bosnien gegen Verkehrsvorschriften verstoßen wird, werden die Geldsanktionen in Konvertibler Mark (abgekürzt: KM) verhängt, wobei eine Mark etwa einem halben Euro entspricht. Bei Trunkenheitsfahrten (ab 0,5 ‰) oder beim Fahren unter Drogeneinwirkung betragen die Geldstrafen bis zu 400 Mark; hinzu kommen Fahrverbote bis zu zwölf Monaten. Hohe Geschwindigkeitsüberschreitungen werden mit Geldsanktionen ab 150 Mark und mit Fahrverboten ab drei Monaten belegt. Das gleiche gilt bei Missachtung von Rotampeln sowie Vorfahrts- oder Überholverstößen.

2003 hat der Hohe Repräsentant der internationalen Gemeinschaft ein neues Strafgesetz und eine neue Strafprozessordnung in Kraft gesetzt. Sowohl die bosnisch-kroatische als auch die serbische Gebietseinheit wurden verpflichtet, ihre bisherigen Vorschriften mit dem neuen Strafrecht in Einklang zu bringen; teilweise soll dies bereits erfolgt sein.

Im zwischenstaatlichen Kfz-Verkehr kommt grundsätzlich das Wiener Straßenverkehrsübereinkommen zur Anwendung. Die beiden Teilstaaten müssen neutrale Fahrzeug-Kennzeichen herausgeben, aus denen der Zulassungsort nicht erkennbar sein darf - wegen zu befürchtender Übergriffe auf Angehörige des jeweils anderen Teilstaats.

## **Mazedonien**

Das Land ist schon seit 1991 unabhängig. Im diplomatischen Verkehr mit anderen Staaten wird überwiegend die umständliche Bezeichnung "Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien" (abgekürzt: FYROM) benutzt. Denn Griechenland will die Staatsbezeichnung "Republik Mazedonien" nicht zulassen, u.a. weil die griechische Nordregion ebenso heißt. Dieser zähe Namensstreit wird nun seit rund 20 Jahren geführt.

## **EU-Annäherung**

Mazedonien strebt wie seine nordwestlichen Nachbarn den Beitritt zur EU an. Im April 2004 ist das Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union, das u.a. die Rechtsangleichung regelt, formell in Kraft getreten. Im gleichen Jahr wurde ein Beitritts-gesuch gestellt, und seit Dezember 2005 hat Mazedonien den Status eines Beitrittskandidaten. Seit fünf Jahren läuft die EU-Polizeimission Proxima, bei der nach bosnischem Vorbild europäische Polizeibeamte die mazedonische Polizei unterstützen.

## **Verkehrs- und Sanktionsrecht**

2004 wurden mit dem "Gesetz über die Sicherheit im Straßenverkehr" Sanktionsverschärfungen eingeführt; trotzdem sind die verhängten Bußgelder ziemlich niedrig. Trunkenheitsfahrten werden seitdem mit Geldbußen zwischen umgerechnet 65 und 200 Euro oder Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen belegt. Zusätzlich kann das Tatfahrzeug sichergestellt werden. Ähnliche Strafen gibt es für Unfallflucht mit Sach- oder Personenschaden, ebenso für Rotlichtverstöße, rücksichtsloses Fahren und Tempolimitüberschreitungen um mehr als 30 km/h.

Geldbußen im unteren Bereich, etwa für geringfügige Geschwindigkeitsverstöße, können von der Polizei an Ort und Stelle verhängt und eingezogen werden. Das Gleiche gilt für Fahren ohne Licht bei Tag, Nichtmitführen von Schneeketten im Winter oder Telefonieren am Steuer, was jeweils mit bis zu etwa 40 Euro geahndet wird.

## **Albanien**

Nach dieser Tour d'horizon über die ex-jugoslawischen Gebiete folgt ein kurzer Blick auf Albanien. Nach knapp fünfzig Jahren in völliger Isolation wurde 1991 die "Republik Albanien" gegründet. Bereits sechs Jahre später brach deren staatliche Ordnung völlig zusammen; es kam zu politischer Anarchie und Bürgerkrieg. Im Zuge der neuen Verfassung von 1998 folgten rechtsstaatliche Gesetze und Verordnungen. Aber Justiz und Verwaltung folgen nur zögerlich; außerdem hemmen starke Korruption und hohe Kriminalität den Fortschritt des Landes.

## **EU-Annäherung**

Immerhin wurde bereits 2006 ein Assoziierungsabkommen mit der EU geschlossen und ratifiziert. Doch nun muss das albanische dem europäischen Recht weiter angeglichen werden, wobei auch die Rechtsmission EURALIS mitwirkt, die unter Federführung des österreichischen Justizministeriums und Beteiligung deutscher Institutionen wie der GTZ die Umorganisation der Gerichte und die Schaffung eines modernen Rechtssystems betreut.

Albanien ist in den letzten Jahren einer Reihe von europäischen und internationalen Verkehrsabkommen beigetreten; u.a. den Übereinkommen über Gefahrguttransport (ADR) und Beförderung im internationalen Straßenverkehr (CMR), zuvor auch schon dem Wiener Straßenverkehrsübereinkommen. Ebenso wurden von Albanien multinationale Abkommen über den Auslieferungs-, Vollstreckungs- und sonstigen Rechtshilfeverkehr ratifiziert.

## **Verkehrs- und Sanktionsrecht**

Es gilt ein absolutes Alkoholverbot beim Führen von Kraftfahrzeugen. Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Pkw betragen zwar innerorts nur 40, auf Landstraßen 80 und auf Autobahnen 100 km/h. Angesichts der überwiegend mangelhaften Stra-

Bußverhältnisse sind aber ohnehin selten höhere Geschwindigkeiten möglich, wenn nicht das Fahrzeug ruiniert werden soll.

Verkehrszuwendungen werden mit vergleichsweise niedrigen Bußen geahndet. Verkehrszeichen sind häufig mit albanischen Zusatzbeschriftungen versehen, die von ausländischen Kraftfahrern kaum je gelesen und nur schwer befolgt werden können. Die Grüne Versicherungskarte gilt auch in Albanien. Trotzdem ist es sehr ratsam, dort in keinen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, unabhängig von der Schuldfrage.

## **Griechenland**

Abschließend soll das einschlägige griechische Recht, das bei diesem Kolloquium bereits breiten Raum eingenommen hat, kurz gestreift werden.

## **EU-Annäherung**

Griechenland war bekanntlich der erste südosteuropäische Staat, der der EU beigetreten ist, und zwar schon 1981. Das Land hatte damals teilweise mit ähnlichen Problemen zu kämpfen wie heute seine der EU zustrebenden oder schon zugehörigen nördlichen und nordwestlichen Nachbarn.

## **Verkehrs- und Sanktionsrecht**

Der griechische Staat hat das Wiener Straßenverkehrsübereinkommen von 1968 ebenso ratifiziert wie das Übereinkommen gleichen Datums über Verkehrszeichen, außerdem die entsprechenden Europäischen Zusatzabkommen. Doch trotz dieser internationalen Harmonisierungsvereinbarungen ist es für ausländische Kraftfahrer nicht immer einfach, angesichts relativ vieler unbekannter Verkehrsregeln und Verkehrsschilder die geltenden Vorschriften einzuhalten. Insbesondere Zusatztexte auf Schildern in griechischer Schrift sind von Autotouristen nicht leicht zu entziffern.

Ziemlich aus dem Rahmen fällt u.a., dass Motorradfahrer inner- und außerorts langsamer fahren müssen als Lenker von Pkw. Fahren sie ohne Sturzhelm, kann sogar ihr Kraftrad stillgelegt werden.

Beim Parken sind allerlei Besonderheiten zu beachten, so z.B. dass gelb markierte Bordsteine ein Parkverbot bedeuten und dass das Abstellen von Fahrzeugen entweder an geraden oder ungeraden Tagen verboten sein kann. Allerdings behaupten böse Zungen, dass für Athener Autofahrer Halt- und Parkverbotsschilder ohnehin "nur Dekoration" seien.

Fürs Falschparken drohen vielerlei Maßnahmen: hohe Geldbußen, Anlegen von Radkrallen, Abschleppen des Fahrzeugs oder gar das Entfernen der Nummernschilder - letzteres eine traditionsreiche griechische Spezialität.

Mittels solcherlei Sanktionen sowie mit den 2006 drastisch erhöhten Geldbußen soll die Einhaltung der StVO erzwungen und der Verkehrssicherheit der erforderliche Respekt gezollt werden.

Mit diesen wenigen Hinweisen auf Besonderheiten des griechischen Verkehrsrechts soll es an dieser Stelle sein Bewenden haben. Für Interessierte sei auf eine ausführliche Abhandlung des Referenten über "Griechisches Verkehrs-, Straf- und Schadenersatzrecht" im Deutschen Autorecht (DAR 2004, S. 187 ff.) hingewiesen. Der Beitrag ist gleichzeitig ein Bericht über ein Symposium, das die Stiftung für Internationale Rechtsstudien von Prof. Krispis und Dr. Samara-Krispi im November 2003 in Athen - zusammen mit der dortigen Rechtsanwaltskammer - veranstaltet hat.

## Literaturhinweise

### Fachzeitschriften

- Dow Jones Ostwirtschaftsreport / bfai-Info Osteuropa
- EuropaRecht (EuR)
- Monatshefte für Osteuropäisches Recht (MfOR/WGO)
- Osteuropa-Recht / Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa
- Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)
- Rabels Zeitschrift für ausländ. und internat. Recht (RabelsZ)
- Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO) / Chronik der Rechtsentw.
- Zeitschrift für die ges. Strafrechtswiss. (ZStW) / Auslandsrundschau
- Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (ZfRV)

### Sonstige Quellen

- ADAC / JAS, Merkblätter für Schadensfälle, München 2009
- ADAC / Touristik, Reiseinformationen, München 2009
- BMJ, Rili für den Verkehr mit dem Ausland (RiVAST), Berlin 2008
- Brockhaus Enzyklopädie, Mannheim 2006
- Deutsche Auslandsvertretungen / Balkanstaaten: Anwaltslisten u. Merkbl.
- FAZ, Investitionsführer Südosteuropa, Frankfurt 2006
- Ismayr, Die politischen Systeme Osteuropas, Opladen 2004
- Jahrbücher für Ostrecht (JOR), Institut für Ostrecht München
- Munzinger Archiv / Internationales Handbuch, Ravensburg 2004
- Neidhart, Unfall im Ausland, Band 1: Osteuropa, Bonn 2006
- Neidhart, Unfall im Ausland, Band 2: Westeuropa, Bonn 2007
- Ost-West-Contact / Directory, Frankfurt 2008
- Statistisches Jahrbuch / Internationale Übersichten, Wiesbaden 2007
- Stoppel, Die Strafgesetze Albaniens, Tirana 2003
- WTO, Yearbook of Tourism Statistics, Madrid 2007